Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement für die Sportbahnen Melchsee-Frutt

Inhaltsverzeichnis

I. Art. 1 Art. 2 Art. 3	Allgemeine Bestimmungen Zielsetzung Geltungsbereich und allgemeine Hinweise Rechtsgrundlagen / Vorbehalte	21 21 21 21
II. Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7	Mitarbeiter Erwartungen an die Mitarbeiter Pflichten der Mitarbeiter Information und Mitwirkung der Mitarbeiter Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	21 21 21 22 22
III. Art. 8 Art. 9 Art. 10	Anstellungsverhältnisse bei den Sportbahnen Melchsee-Frutt Jahresangestellte Saisonangestellte Auflösung des Arbeitsverhältnisses	23 23 23 23
IV. Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21 Art. 22	Arbeitszeit, Arbeitsfreie Tage, Ferien, Pausen, Nachtarbeit Arbeitszeit; Gesetzliche Grundlagen Arbeitszeit; Jahres-Soll-Arbeitstage Arbeitszeit; Jahres-Soll-Arbeitszeit Arbeitsfreie Tage Ferien Pausen Zeitzuschlag / Nachtarbeit Zeitkonto und Bandbreite der Jahresarbeitszeit - Leitende Mitarbeiter Zeitkonto – Mitarbeiter Zeitguthaben Abrechnungsperiode Private Absenzen	23 24 24 24 24 24 25 25 25 25 25
V. Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28 Art. 29	Entlöhnung, Zulagen, Sozialversicherungen Auszahlung Monatslohn Auszahlung Stundenlohn Lohnentwicklung Lohnabzüge Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung Krankentaggeldversicherung Krankheit, Unfall, Arztzeugnis	25 25 26 26 26 26 26
VI. Art. 30 Art. 31 Art. 32 Art. 33	Urlaub, Mutterschaftsurlaub, Kurse, Pikettdienst Urlaub Mutterschaftsurlaub Freiwillige Kurse Jugend + Sport Pikettdienst	27 27 27 27 27
VII. Art. 34 Art. 35 Art. 36 Art. 37 Art. 38 Art. 39 Art 40	Diverse Bestimmungen Dienstkleider Vergünstigungen Datenschutz Telefonate / Internet Sexuelle und psychische Belästigung Beschwerderecht Übergangsbestimmungen	27 27 27 27 27 27 28 28
VIII	IIIRI AUSEI/IIIIO	/X

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit haben wir in diesen Ausführungsbestimmungen die männlichen und weiblichen Angestellten als Mitarbeiter bezeichnet. Diese Vorgehensweise stellt in keiner Weise eine Diskriminierung dar.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zielsetzung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sollen zu einem guten Einvernehmen zwischen der Korporation Kerns und den Mitarbeitern der Sportbahnen Melchsee-Frutt beitragen, das positive Arbeitsklima fördern und das Personalreglement der Korporation Kerns ergänzen.

Art. 2 Geltungsbereich und allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen gelten für alle Mitarbeiter der Sportbahnen Melchsee-Frutt ergänzend zum Personalreglement der Korporation Kerns. Wie das Personalreglement bilden auch die Ausführungsbestimmungen integrierender Bestandteil der individuellen Arbeitsverträge.

Art. 3 Rechtsgrundlagen / Vorbehalte

Sämtliche mit den Mitarbeitern abgeschlossenen Einzelarbeitsverträge richten sich nach dem Personalreglement der Korporation Kerns sowie den vorliegenden Ausführungsbestimmungen der Sportbahnen Melchsee-Frutt. Soweit das Personalreglement und die Ausführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Schweizerische Obligationenrecht (OR). Weiter gelten auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 8. Oktober 1971 (Arbeitszeitgesetz AZG) und die dazugehörigen Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung).

II. Mitarbeiter

Art. 4 Erwartungen an die Mitarbeiter

- ¹ Die Mitarbeiter sind gegenüber Kunden sowie Vorgesetzten höflich und hilfsbereit.
- ² Die Mitarbeiter widmen sich ihrer Aufgabe mit Einsatz aller ihrer Fähigkeiten und Kenntnissen. Sie unternehmen alles, was die Interessen der Betriebe der Korporation Kerns fördern und unterlassen alles, was sie beeinträchtigen könnten.
- ³ Die übernommenen Arbeiten führen sie zielgerichtet und mit Sorgfalt aus und erfüllen die Anordnungen der Vorgesetzten gewissenhaft und nach Treu und Glauben. Die Mitarbeiter entscheiden kostenbewusst und sind bestrebt, die Arbeitsabläufe wirtschaftlich zu gestalten.

Art. 5 Pflichten der Mitarbeiter

- ¹ Die Mitarbeiter der Sportbahnen Melchsee-Frutt sind verantwortlich für das ihnen anvertraute Material und Transportgut. Sie sind verpflichtet, mit diesem sorgfältig umzugehen und die Maschinen, Arbeitsgeräte, technischen Einrichtungen sowie Anlagen und Fahrzeuge in gutem Zustand, sauber und in Ordnung zu halten. Weiter haben sie sich über deren Anwendung und Behandlung erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Defekte und Mängel sind sofort zu beheben und anhand des Schadenformulars zu melden. Das Transportgut ist stets richtig zu verladen und zu sichern. Gelder sind gewissenhaft zu verwalten.
- ² Beobachtungen und Wahrnehmungen von Tatsachen irgendwelcher Art, die den Sportbahnen Melchsee-Frutt Schaden bringen können, wie auch Vorschläge, von denen der Mitarbeiter glaubt, dass sie der Entwicklung der Sportbahnen Melchsee-Frutt dienlich sein können, sind der Geschäftsleitung zu melden.

- ³ Den Mitarbeitern ist die Ausführung von Fahrten, die nicht im Einverständnis der Geschäftsleitung erfolgen, wie namentlich Gefälligkeitsfahrten, untersagt. Desgleichen ist nicht gestattet, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsleitung, Fahrzeuge von Dritten führen zu lassen.
- ⁴Bei Unglücksfällen und Schäden zufolge höherer Gewalt sind die Mitarbeiter der Sportbahnen Melchsee-Frutt zur Hilfeleistung verpflichtet.
- ⁵ Der Mitarbeiter achtet auf persönliche Reinlichkeit und hält den Arbeitsplatz sauber und in Ordnung.
- ⁶ Der Mitarbeiter hat zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme keine durch Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum hervorgerufene Beeinträchtigungen. Auch während der Arbeitszeit ist dieser Konsum zu unterlassen. Die Sportbahnen Melchsee-Frutt sind berechtigt, während der Arbeitszeit stichprobenweise Kontrollen durchzuführen. Bei Missachtung kann, nach schriftlicher Ermahnung, das Arbeitsverhältnis fristlos aufgelöst werden.
- ⁷ Im Allgemeinen ist das Rauchen während der Arbeitszeit auf ein Minimum zu reduzieren. Das Rauchen in den Räumlichkeiten und Fahrzeugen der Sportbahnen Melchsee-Frutt ist verboten. Ebenfalls ist das Rauchen in Anwesenheit von Kunden und Gästen verboten.
- ⁸ Auf Betriebsgebiet gefundene Gegenstände hat der Mitarbeiter, ohne hierfür einen Finderlohn zu beanspruchen, an der Kasse Talstation oder an der Kasse Bergstation abzugeben oder an diese zu senden.
- ⁹ Für Mitarbeiter, welche der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (ARV) unterstehen, gelten die entsprechenden Regelungen zusätzlich.

Art. 6 Information und Mitwirkung der Mitarbeiter

- ¹ Die Sportbahnen Melchsee-Frutt fördern die Ziele der Mitwirkung im persönlichen Bereich. Sie sind der Auffassung, dass ein informierter, mitdenkender und an den Sportbahnen Melchsee-Frutt interessierter Mitarbeiter seine Kenntnisse und Fähigkeiten am persönlichen Arbeitsplatz am Besten einzusetzen vermag.
- ² Die Sportbahnen Melchsee-Frutt erteilen den Mitarbeitern klare Aufgaben und mit diesen übereinstimmenden Kompetenzen und Verantwortungsbereiche. Die Aufgabenzuweisung soll so erfolgen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter voll ausgeschöpft werden und dass ihr Einbezug in die Entscheidungsvorbereitungen und in den Entscheidungsprozess gefördert wird.
- ³ Die Sportbahnen Melchsee-Frutt führen Mitarbeitergespräche durch. Das Mitarbeitergespräch zwischen direkten Vorgesetzten und Mitarbeiter dient der Standortbestimmung, der Überprüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung, der Vereinbarung der Ziele, der Förderung der Zusammenarbeit und der beruflichen Entwicklung sowie der Leistungsbeurteilung.

Art. 7 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

- ¹ Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind eine gemeinsame Daueraufgabe der Sportbahnen Melchsee-Frutt als Arbeitgeber der die Gesamtverantwortung trägt und der Mitarbeiter, welche den Anspruch und die Pflicht haben, aktiv mitzumachen. In allen Fragen der Arbeitssicherheit steht den Mitarbeitern oder deren Vertretung ein Mitspracherecht zu. Dieses umfasst den Anspruch auf frühzeitige und umfassende Anhörung sowie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, bevor die Sportbahnen Melchsee-Frutt einen Entscheid treffen. Die Sportbahnen Melchsee-Frutt begründen ihren Entscheid, wenn sie den Einwänden und Vorschlägen der Mitarbeiter oder deren Vertretung nicht oder nur teilweise Rechnung tragen (Art. 6a VUV).
- ² Der Mitarbeiter muss die Weisungen der Sportbahnen Melchsee-Frutt in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen.

Eine ihm abgegebene persönliche Schutzausrüstung muss benutzt werden und es darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

³ Im Übrigen, insbesondere für die praktische Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, gelangt die Branchenlösung für Seilbahnen zur Anwendung.

III. Anstellungsverhältnisse bei den Sportbahnen Melchsee-Frutt

Art. 8 Jahresangestellte

Mitarbeiter, welche auf unbestimmte Dauer angestellt werden, gelten bei den Sportbahnen Melchsee-Frutt als Jahresangestellte. Im individuellen Einzelarbeitsvertrag wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gemäss OR Art. 335 ff. geregelt.

Art. 9 Saisonangestellte

- ¹ Für die Dauer einer Wintersaison oder auch für die Dauer einer Sommersaison können die Sportbahnen Melchsee-Frutt Mitarbeiter als Saisonangestellte beschäftigen. Im individuellen Einzelarbeitsvertrag wird mit den Saisonangestellten ein befristetes Arbeitsverhältnis gemäss OR Art. 334 geregelt.
- ² Ein saisonaler Vertrag ist ein Vertrag mit bestimmter Zeitdauer, abgeschlossen für eine Winter- oder Sommersaison. Eine Wintersaison dauert in der Regel von Dezember bis April und eine Sommersaison von Juni bis Oktober.
- ³ Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelarbeitsvertrag. Der Beginn des Arbeitsverhältnisses kann auf ein bestimmtes Datum fixiert werden oder aber vom Eintritt gewisser Bedingungen (z.B. Aufnahme der Beschneiung, natürlicher Schneefall, Pistenöffnungen u.a.) abhängig gemacht werden.
- ⁴ Abweichungen von der Regel betreffend Beginn und Ende einer Saison sind im Einzelarbeitsvertrag schriftlich festzuhalten.
- ⁵Bei Mitarbeitern mit einer befristeten Saisonanstellung gilt der erste Monat des Arbeitsverhältnisses als Probezeit.

Art. 10 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

- ¹ Falls der Mitarbeiter ohne wichtigen Grund die Stelle zum vertraglichen Termin nicht antritt oder sie fristlos verlässt, haben die Sportbahnen Melchsee-Frutt einen Entschädigungsanspruch, der einem Viertel des Gehaltes für einen Monat entspricht. Ausserdem haben sie Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens (OR Art. 337d).
- ² Aus wichtigen Gründen, namentlich bei Verstössen gegen Treu und Glauben und anderen groben Pflichtverletzungen, können beide Parteien jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen (OR Art. 337).

IV. Arbeitszeit, Arbeitsfreie Tage, Ferien, Pausen, Nachtarbeit

Art. 11 Arbeitszeit; Gesetzliche Grundlagen

- ¹ Für die eidgenössisch konzessionierten Betriebe sind die Bestimmungen des AZG (Arbeitszeitgesetz) und der AZGV (Verordnung zum Arbeitszeitgesetz) anwendbar (in der jeweils gültigen Fassung).
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglementes, des Arbeitsvertrages sowie des OR.

Art. 12 Arbeitszeit; Jahres-Soll-Arbeitstage

- ¹ Die Jahres-Soll-Arbeitstage berechnen sich wie folgt:
- Anzahl Kalendertage
- minus 62 Ruhetage
- minus effektive Anzahl Samstage des Kalenderjahres (Ausgleichstage AZG)
- ² Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Arbeitszeit; Jahres-Soll-Arbeitszeit

Die Jahres-Soll-Arbeitszeit basiert im Schnitt auf einer 42-Stunden Woche.

Sie beträgt für vollzeitbeschäftigtes Personal:

- 2'108.40 Stunden in Jahren mit 365 Kalendertagen und 52 Samstagen, bzw. in Jahren mit 366 Kalendertagen und 53 Samstagen
- 2'100.00 Stunden in Jahren mit 365 Kalendertagen und 53 Samstagen
- 2'116.80 Stunden in Jahren mit 366 Kalendertagen und 52 Samstagen

Art. 14 Arbeitsfreie Tage

- ¹ Im Betrieb der Sportbahnen Melchsee-Frutt wird grundsätzlich sieben Tage die Woche gearbeitet. Zu den Ferien hat der Mitarbeiter Anspruch auf mindestens 115 bzw. 116 arbeitsfreie Tage im Jahr. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
- 62 Ruhetage
- plus effektive Anzahl Samstage des Kalenderjahres
- ² Die Anzahl der Samstage bedeutet nicht, dass effektiv der Samstag als arbeitsfrei gilt.
- ³ Pro Kalendermonat sind mindestens 6 arbeitsfreie Tage zu gewähren, davon ein Sonntag.

Art. 15 Ferien

Der Mitarbeiter hat grundsätzlich während der Wintersaison keinen Anspruch auf Ferien. Diese sind nur in Absprache mit dem Vorgesetzten und unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Funktionen möglich.

Art. 16 Pausen

- ¹ Bei ganztägiger Arbeit ist nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit eine Pause zu gewähren, welche die Einnahme einer Mahlzeit erlaubt. Sie soll in der Regel wenigstens eine Stunde betragen.
- ² Auf die Gewährung einer Pause kann nach Anhören der Mitarbeiter oder ihrer Vertreter verzichtet werden, wenn die Dienstschicht neun Stunden nicht überschreitet und der Mitarbeiter die Möglichkeit hat, eine Zwischenverpflegung einzunehmen; dafür ist eine Arbeitsunterbrechung von 20 Minuten einzuräumen, die als Arbeitszeit gilt.

Art. 17 Zeitzuschlag / Nachtarbeit

- ¹ Für den Dienst zwischen 22 und 6 Uhr ist grundsätzlich ein Zeitzuschlag zu gewähren (Art. 4 bis AZG). Dieser beträgt gemäss Art. 6. AZGV mindestens:
- 10 % für den Dienst zwischen 22 und 24 Uhr.
- 30 % für den Dienst zwischen 24 und 4 Uhr sowie zwischen 4 und 5 Uhr, wenn der Mitarbeiter den Dienst vor 4 Uhr angetreten hat.
- 40 % statt 30 % ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer das 55. Altersjahr vollendet hat.

² Die sporadische Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr wird mit einem Zuschlag von 25 % auf dem Lohn abgegolten.

Art. 18 Zeitkonto und Bandbreite der Jahresarbeitszeit - Leitende Mitarbeiter

Leitende Mitarbeiter der Sportbahnen Melchsee-Frutt (Geschäftsleitung und Erweiterte Geschäftsleitung) haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung der Überstunden. Die Abgeltung erfolgt durch Gewährung einer zusätzlichen Ferienwoche pro Jahr.

Art. 19 Zeitkonto – Mitarbeiter

- ¹ Pro Mitarbeiter wird für die Zeiterfassung ein persönliches Zeitkonto geführt.
- ² Das Zeitkonto wird monatlich durch den Vorgesetzten überprüft und mit der Lohnabrechnung dem Mitarbeiter zugestellt. Die Zeitsaldi werden bei der Arbeitseinteilung berücksichtigt.
- ³ Die Zeitsaldi werden auf das folgende Jahr übertragen.

Art. 20 Zeitguthaben

- ¹ Zeitguthaben entstehen durch Überschreiten der Soll-Arbeitszeit.
- ² Die aufgelaufenen Überstunden sind möglichst innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu kompensieren.
- ³ Können Zeitguthaben bis zum Austrittsdatum nicht ausgeglichen werden, werden sie zu 100 % in Geld abgegolten.

Art. 21 Abrechnungsperiode

- ¹ Als Abrechnungsperiode gilt in der Regel das Kalenderjahr.
- ² Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung können abweichende Regelungen vereinbart werden.

Art. 22 Private Absenzen

- ¹ Für private Absenzen (Arztbesuche und Ähnliches) kann keine Arbeitszeit notiert werden.
- ²Bei langwierigen medizinischen Behandlungen kann eine Zeitgutschrift gewährt werden. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Geschäftsleitung nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten.

V. Entlöhnung, Zulagen, Sozialversicherungen

Art. 23 Auszahlung Monatslohn

- ¹ Die Überweisung der Lohnzahlung erfolgt in der Regel per 25. des Monats. Fällt der 25. des Monats auf einen Wochenend- oder Feiertag, erfolgt die Lohnzahlung am letzten Werktag vor dem Wochenend- oder Feiertag.
- ² Die entsprechende Lohnabrechnung wird den Mitarbeitern monatlich zugestellt. Allfällige Unstimmigkeiten sind umgehend der Personalabteilung zu melden.

Art. 24 Auszahlung Stundenlohn

- ¹ Die Überweisung der Lohnzahlung erfolgt in der Regel bis am 10. des folgenden Monats.
- ² Die entsprechende Lohnabrechnung wird den Mitarbeitern zugestellt. Allfällige Unstimmigkeiten sind umgehend der Personalabteilung zu melden.

Art. 25 Lohnentwicklung

Jährlich im November entscheidet der Korporationsrat über eine allfällige Erhöhung der Lohnsumme der Sportbahnen Melchsee-Frutt. Eine allfällige Anpassung der Löhne erfolgt bei den Jahresangestellten auf Beginn eines Kalenderjahres. Eine Anpassung für die Saisonangestellten tritt auf die darauffolgende Saison in Kraft.

Art. 26 Lohnabzüge

- ¹ Vom Bruttolohn werden die gesetzlich vorgeschriebenen und die Abzüge für die soziale Sicherheit (AHV, IV, EO, ALV, BVG, NBUV, KTGV, Quellensteuer u.a.) vorgenommen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- ² Über die Änderungen von Lohnabzügen werden die Mitarbeiter schriftlich informiert.

Art. 27 Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung

- ¹ Die Mitarbeiter sind gegen die Folgen von Berufsunfällen obligatorisch versichert. Gegen Nichtberufsunfälle sind alle Mitarbeiter versichert, welche die Anzahl der Mindeststunden pro Woche gemäss UVG arbeiten.
- ² Die Prämie für die Berufsunfallversicherung haben die Sportbahnen Melchsee-Frutt zu tragen. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geht zu Lasten des Mitarbeiters und wird direkt vom Lohn in Abzug gebracht.
- ³ Berufs- und Nichtberufsunfälle sind dem Vorgesetzten und der Personalabteilung unverzüglich zu melden.
- ⁴ Die Versicherungsleistungen (Nichtberufsunfallversicherung) enden mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Durch besondere Abreden kann die Versicherung bis zu maximal 180 Tagen verlängert werden.

Art. 28 Krankentaggeldversicherung

- ¹ Die Sportbahnen Melchsee-Frutt versichern ihre Mitarbeiter gegen die Folgen von Krankheiten.
- ² Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung übernehmen die Sportbahnen Melchsee-Frutt und der Mitarbeiter je zur Hälfte.

Art. 29 Krankheit, Unfall, Arztzeugnis

- ¹Bei Abwesenheiten infolge Krankheit von mehr als 3 Tagen ist der Personalabteilung unaufgefordert innert 7 Tagen ein Arztzeugnis zuzustellen. Die Sportbahnen Melchsee-Frutt behalten sich das Recht vor, bereits ab dem 1. Tag ein Arztzeugnis zu verlangen. Bei längeren Krankheitsabwesenheiten ist der Personalabteilung via Vorgesetzten unaufgefordert monatlich ein Arztzeugnis zuzustellen.
- ²Bei Unfällen erstattet der Mitarbeiter der Personalabteilung so rasch wie möglich die notwendigen Angaben für die Unfallmeldung zuhanden der Unfallversicherung. Spätestens nach dem 3. Kalendertag (einschliesslich Unfalltag) sucht er einen Arzt auf.
- ³ Die Sportbahnen Melchsee-Frutt haben zudem das Recht, die Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch einen von ihr bezeichneten Vertrauensarzt zu veranlassen. Die anfallenden Kosten sind durch die Sportbahnen Melchsee-Frutt zu tragen.
- ⁴ Sofern der Mitarbeiter das Arztzeugnis und / oder die notwendigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder missbräuchlich einreicht bzw. verwendet, hat er mit der Nichtentrichtung oder Einstellung der Lohnfortzahlung oder der Nichtgewährleistung des Nachbezuges der angeblich krank bzw. unfallbedingt verbrachten Ferientage etc. zu rechnen.

VI. Urlaub, Mutterschaftsurlaub, Kurse, Pikettdienst

Art. 30 Urlaub

Ein längerer, ausserordentlicher Urlaub kann grundsätzlich während der Wintersaison nicht gewährt werden. Ein begründetes Gesuch für die übrige Zeit kann von der Geschäftsleitung bewilligt werden. Der entsprechende Antrag ist vom Mitarbeiter im Minimum drei Monate im Voraus zu stellen.

Art. 31 Mutterschaftsurlaub

Voraussetzung des bezahlten Mutterschaftsurlaubes ist, dass die Mitarbeiterin sämtliche Voraussetzungen für die gesetzliche Mutterschaftsentschädigung erfüllt. Die Lohnfortzahlung versteht sich als Zeitminima und entfällt, sobald die gesetzliche Mutterschaftsentschädigung ihre Taggeldleistungen einstellt.

Art. 32 Freiwillige Kurse Jugend + Sport

Für die Teilnahme an J+S-Leiterkursen sowie über die Lohnzahlung entscheidet die Geschäftsleitung. Nicht bezogene, bereits bewilligte Urlaubstage verfallen pro Kalenderjahr.

Art. 33 Pikettdienst

Pikettdienst kann durch die Geschäftsleitung angeordnet werden. Die Abgeltung ist im Lohn enthalten.

VII. Diverse Bestimmungen

Art. 34 Dienstkleider

Die Handhabung der Dienstkleider sind dem Bekleidungsreglement in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Art. 35 Vergünstigungen

Die Regelung und das Anrecht auf Vergünstigungen für die Mitarbeiter der Sportbahnen Melchsee-Frutt sind aus der Dokumentation Personalvergünstigungen ersichtlich.

Art. 36 Datenschutz

¹ Das Speichern von personenbezogenen Daten ist auf das betrieblich Notwendige zu beschränken. Das Bundesgesetz über den Datenschutz und die dazugehörige Verordnung regeln den Personaldatenschutz.

² Die Korporation Kerns kann die Nutzung von Informatikmitteln mit einer Weisung weitergehend regeln.

Art. 37 Telefonate / Internet

Telefonate (inklusive über private Natels), die Versendung von E-Mails und Fax sowie die Konsultierung des Internets zu nichtberuflichen Zwecken sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Sportbahnen Melchsee-Frutt können bei Verdacht von Missbrauch ohne Voranmeldung Kontrollen durchführen.

Art. 38 Sexuelle und psychische Belästigung

Die Mitarbeiter haben jegliche Form der sexuellen oder psychischen Belästigung zu unterlassen. Sexuelle Belästigung ist ein schweres Vergehen, das mit fristloser Kündigung sowie zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden kann.

Art. 39 Beschwerderecht

Fühlt sich ein Mitarbeiter durch die Arbeitsbedingungen oder durch das Verhalten anderer Mitarbeiter beeinträchtigt, soll dieser versuchen, die bestehenden Unstimmigkeiten in direkter Aussprache mit den Beteiligten zu beseitigen. Führt dies nicht zum gewünschten Ergebnis, kann er sich mit seinem Anliegen an den direkten Vorgesetzten, den Personalleiter oder die Geschäftsleitung der Sportbahnen Melchsee-Frutt wenden.

Art. 40 Übergangsbestimmung

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. November 2010 in Kraft. Aufgrund der Lohnbuchhaltung werden die Lohn- und Sozialverischungsdaten in den Bestimmungen erst auf 1. Januar 2011 rechtswirksam.

VIII. Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen wurden durch den Korporationsrat am 24. August 2010 genehmigt und treten am 1. November 2010 in Kraft. Diese ersetzen alle diesbezüglichen Reglemente.

Kerns, 24. August 2010

Korporationsrat Kerns

Niklaus Ettlin Bettina Hübscher
Korporationspräsident Korporationsschreiberin